

Miszellen

Miszellen zu den Stauferurkunden des 12. und 13. Jahrhunderts, II. Verlorene Herrscherurkunden des 12. und 13. Jahrhunderts

Von

Paul Zinsmaier

Die nachstehend aufgezählten Hinweise auf verlorene Diplome aus der Zeit von Konrad III. bis Wilhelm von Holland finden sich in Diplomen Friedrichs II., Heinrichs (VII.) und Konrads IV., denen sie als Vorurkunden dienten, in einem verderbten Urkundenfragment, das bisher Friedrich II. zugeschrieben wurde, und in drei Privaturkunden aus der Mitte des 13. Jahrhunderts. Die größte Gruppe bilden die in den späteren Bestätigungen verwendeten Texte von Vorurkunden. Die stillschweigende, oft schwer erkennbare wörtliche Aufnahme ganzer Vorurkunden oder größerer Abschnitte aus ihnen in späteren Bestätigungen bedeutet für den Diplomatiker eine nicht geringe Erschwernis der Diktatuntersuchung. Sie bringt jedoch gelegentlich auch Gewinn und eine willkommene Ergänzung des Quellenmaterials mit sich, blieb doch durch diesen weit verbreiteten Brauch der Urkundenhersteller der Wortlaut verlorener Vorurkunden oder ihrer wichtigsten Teile erhalten, von denen wir sonst keine Kenntnis hätten.

Die festgestellten Deperdita stellen den Nebengewinn einer eingehenden stilistischen Überprüfung der Diplome Friedrichs II. bis Konrad IV. dar. Die Beweisführung gründet nicht allein auf dem Vergleich charakteristischer Formeln und Wendungen; auch der Gebrauch einzelner Worte (wie z. B. *frequentia*, *divalis pagina*, *tutela*, *tuitio*), die zu Beginn des 13. Jahrhunderts schon mehr oder weniger in Abgang gekommen waren, wird sorgfältig beachtet. Ihr spätes Auftreten in den neugefertigten Urkunden gab manchmal den ersten Hinweis auf die Benützung verlorener Texte¹. Durch diese Diktatuntersuchungen erhalten wir häufig einen genaueren Einblick in die Entstehung der späteren Texte (BF 3913, 3941, 4176 und 4525), so daß die Forschungsergebnisse auch den Bearbeitern der späteren Herrscherurkunden zugute kommen. Bei den später gefertigten Stücken handelt es sich durchweg um kanzleifremde Ausfertigungen. Der Rückgriff auf ältere Texte ist bei Kanzleiprodukten nur ganz vereinzelt zu beobachten. Die meisten Deperdita erschließen wir aus den in spätere Diplome übernommenen Diktateigen-

¹) Zum Begriff „Vorurkunde“ vgl. H. Bresslau, Handbuch der Urkundenlehre 2, 1 (21931) S. 283 ff.